



VERBANDSZEITUNG DER DEUTSCHEN UHRMACHER

52. JAHRGANG / HALLE (SAALE), 21. OKTOBER 1927 / Nummer 43

Die neue Preiskonvention

In Zeiten der Hochkonjunktur ist Industrie und Handel geneigt, gegenseitig Bindungen einzugehen. In solchen Zeiten kommen die Preisvereinbarungen, Lieferungs-sperren usw. zustande. Bei einer wirtschaftlich un-günstigen Entwicklung brechen derartige Vereinbarungen, wenn sie nicht sehr festgefügt sind, zusammen. Die letzten Jahre waren für das ganze Uhrgewerbe, von der Industrie bis zum Einzelhandel, sehr ungünstige. Eine Folge dieser ungünstigen Entwicklung ist auch die Auf-hebung der seit Jahren bestehenden Preiskonvention der Uhrenfabrikanten. Die mannigfachen Schäden eines un-gezügelter Preiskampfes haben sich auch sehr bald be-merkbar gemacht. Auch der Einzelhandel hat kein Inter-esse daran, daß ein ungezügelter Preiskampf in der Uhrenfabrikation und dem Uhrengroßhandel Plaß greift. Zuletzt muß er doch selbst die Kosten tragen, weil als Begleiterscheinung dieses Kampfes manche Schädigung des Einzelhandels zutage tritt, sei es durch Belieferung von Außenseitern oder sei es durch die Übertragung der Preisschleuderei in seine eigenen Reihen. Das Interesse des Einzelhandels liegt in einer möglichst konstanten Preisstellung, die ihm eine gesicherte Kalkulation ermög-licht und ihm die Lagerdisposition leichter macht.

Nach monatelangen Bemühungen ist nun am 10. Ok-tober zwischen den bedeutendsten Uhrenfabriken:

Gebr. Junghans A.-G., Kienzle Uhrenfabriken, Hamburg-Amerikanische Uhrenfabrik, Vereinigte Freiburger Uhrenfabriken incl. Gustav Becker, Friedrich Mauthe und Thomas Ernst Haller

und den Uhrengroßhandlungen ein neuer Vertrag zu-stande gekommen. Von seiten der Großhandlungen ist der Vertrag von 170 Firmen unterschrieben worden. Der neue Vertrag dürfte wohl der schärfste sein, der jemals zwischen Uhrenfabriken und Großhandlungen abge-schlossen wurde. Er enthält außerordentlich straffe und strenge Bindungen.

Als Großhandlungen dürfen nicht beliefert werden: Uhrmacherinnungen, Uhrmacherverbände und Einkaufs-genossenschaften, mit Ausnahme der Alpina und der Einkaufs-genossenschaft der Berliner Uhrmacher, sowie Einzelhandelsgeschäfte. Ob bezüglich der Einzelhandels-geschäfte nicht Ausnahmen vereinbart worden sind, ent-zieht sich unserer Kenntnis. Ist dies nicht der Fall, so würde damit die Frage der sogenannten Halbgrossisten,

die den Zentralverband auf seiner Reichstagung in Hamburg so ausgiebig beschäftigt hatte, ihre Erledigung finden.

Ausgeschlossen von der Vereinbarung sind Taschen-uhren, Einsteckwerke, Reklameuhren, technische Uhrwerke, überhaupt technische Uhren, elektrische Uhren, Auto- und Schwarzwälder Uhren, Jahresuhren, Kurzzeitmesser und Uhren für einen besonderen Zweck, so daß sich die Ver-einbarung eigentlich nur auf Großuhren bezieht. Ferner werden Vorkehrungen getroffen, daß durch die Exporteure nicht an Inlandsgeschäfte geliefert wird. Die Uhren-fabriken, ebenso die Uhrengroßhandlungen, unterwerfen sich einer sehr strengen Kontrolle, die sich auf die Ein-sicht ihrer Bücher, des Briefwechsels und sonstiger Ge-schäftsunterlagen erstreckt.

Die Uhrengroßhandlungen müssen sich verpflichten, ihren ganzen Bedarf bei den Vertragsfabrikanten zu decken, soweit diese natürlich die verlangten Uhren fabrizieren. Starke Beschränkungen sind auch für die Uhrengroßhandlungen gegeben, die selbst montieren, da sie ihre Muster zur Prüfung einreichen müssen und ihre Preise denen der Uhrenfabrikanten anzupassen haben. Eine Lieferung der Uhrengroßhandlungen ins Ausland kann nur unter Genehmigung erfolgen. Wieweit ferner die Vertragsbindungen gehen, geht aus der Bestimmung hervor, daß sich die Uhrengroßhandlungen verpflichten müssen, Großuhrwerke und Großuhrwerk - Bestandteile irgendwelcher Art im eigenen Betriebe weder herzustellen noch sich mittelbar oder unmittelbar an einer Uhrenfabrikation zu beteiligen.

Die für den Großhandel festgelegten Verkaufspreise und Lieferungsbedingungen sind unter allen Umständen einzuhalten und dürfen auch nicht in versteckter Form umgangen werden. Zur Durchführung dieser Vertragsbestimmungen ist eben die oben erwähnte scharfe Kon-trolle eingesetzt. Die Lieferung von Kommissions-wäre wird verboten. Über Verstöße entscheidet ein paritätisch zusammengesetztes Schiedsgericht. Zur Durchführung des Vertrages wird eine Vertragsstrafe von 1000 Mk. für jeden einzelnen Übertretungsfall festgesetzt.

Man sieht aus dieser knappen Aufzählung der Ver-tragsbestimmungen, wie weitgehend die Bindungen des Uhrengroßhandels sind, der mit diesem Vertrage zum mindesten Dreiviertel seiner selbständigen Existenz als